

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 29. Januar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplomstudiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Internationalen Betriebswirtschaftslehre. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einflussenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Internationaler Diplom-Kaufmann Univ." (abgekürzt „Dipl.-Kfm. (Int.) Univ.“) bzw. „Internationale Diplom-Kauffrau Univ.“ (abgekürzt „Dipl.-Kff. (Int.) Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Monaten beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Pflichtwahlfachbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studenten. Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Pflichtwahlfachbereich beträgt 160 SWS; davon entfallen 96 SWS auf das Grundstudium.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(2) Der 2. Teil der Diplomprüfung soll bis zum Ende des Neunten Fachsemesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den beiden Teilen der Diplomprüfung melden, daß er den 2. Teil der Diplomprüfung zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann.

(3) Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung bzw. Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 1 bis 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

(5) Die Frist nach Absatz 3 Satz 1 verlängert sich um die nach dieser Prüfungsordnung für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester.

(6) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die acht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;
- b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;
- c) je ein Professor der Studiengänge "Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Sozialwissenschaften und Wirtschaftsinformatik";
- d) 1 weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

Professoren im Sinne der Buchstaben a und c sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchst. c und d werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a, c und d beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.

(2) Zum Prüfer können bestellt werden:

- a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz
- b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
- c) Privatdozenten und apl. Professoren.

§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistung werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so ist die Prüfung unter Beachtung des Absatzes 3 nachzuholen.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:
Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat in nicht mehr als der Hälfte der Klausuren die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfung gilt als abgelegt, wenn der Kandidat in mehr als der Hälfte der Klausuren die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin fortzusetzen; die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden angerechnet. Bei Anerkennung der Gründe für Rücktritt oder Versäumnis der mündlichen Diplomprüfung oder Teilen hiervon werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschußvorsitzende fest.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn der Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsarbeiten im Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel ist und nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 4 so schwerwiegend, daß der Ausschluß von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuß den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfungen bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7 2,0 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 3,0 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 4,7 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten, soweit keine Gewichtung vorgeschrieben ist. Bei der Bildung der Fachnote wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der bestandenen Diplomvorprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten errechnet. Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (Bay-RS 2010-1-I) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

ZWEITER TEIL: BESONDERE VORSCHRIFTEN

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-I-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung
2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - a) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
 - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - c) Einführung in die betriebliche Informationsverarbeitung

Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 1 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung),
2. Studienbuch,
3. Nachweise nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Absatz 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist,
5. die Angabe der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll,
6. Nachweis gemäß Absatz 6 bei der Zulassung zu dem Abschnitt der Diplomvorprüfung, der das Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II umfaßt.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik.
4. Der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Der zur Prüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der Prüfung widerrufen oder bei abschnittweiser Ablegung im Rahmen der zulässigen Wahlmöglichkeiten beschränken; die Zahl der zulässigen Abschnitte darf dabei nicht überschritten werden; Art. 81 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I voraus.

§ 20

Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

(2) Die Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung soll im vierten Semester erfolgen.

§ 21

Gliederung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann in bis zu vier Abschnitten abgelegt werden.

(2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Abschnitte steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.

(3) Die Prüfungen eines Abschnittes sollen innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

§ 22

Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre mit den Teilfächern
 - a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und
 - b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre mit den Teilfächern
 - a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und
 - b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II
3. Die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts
4. Grundzüge der Statistik.
5. Wirtschaftsfremdsprachen
 - a) Wirtschaftsfremdsprache 1
 - b) Wirtschaftsfremdsprache 2

(2) Die Vorprüfung wird schriftlich abgelegt.

Es werden

im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I eine einstündige Klausur,
 im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II eine dreistündige Klausur,
 in jedem der Teilfächer Volkswirtschaftslehre I und II eine zweistündige Klausur,
 im Fach die wirtschaftlich wesentlichen Teile des Privaten Rechts und des Öffentlichen Rechts eine fünfständige Klausur,
 im Fach Grundzüge der Statistik eine vierständige Klausur

im Fach Wirtschaftsfremdsprachen je eine zweistündige Klausur in den beiden zu wählenden Fremdsprachen geschrieben. Die beiden Klausuren in den Wirtschaftsfremdsprachen werden durch eine 15minütige mündliche Prüfung zur Feststellung des Hörverstehens und des mündlichen Ausdrucks ergänzt. Die Note im Fach Wirtschaftsfremdsprachen setzt sich aus den vier Teilleistungen zu gleichen Teilen zusammen.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

(4) Die Fachnote im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wird zu einem Viertel aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und zu drei Vierteln aus der Note im Teilfach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II errechnet.

§ 23

Anerkennung von Diplomvorprüfungen

(1) Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen. Hat der Kandidat in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, wird die Vorprüfung erlassen.

(2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.

(4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(5) Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen. Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(6) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut" bestanden abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit Ausnahme der Prüfung im Fach Wirtschaftsfremdsprachen mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Zweiten Teil der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Diplomvorprüfungsfach "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" und in den Wirtschaftsfremdsprachen erbringt.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24

Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Klausuren in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1-4 mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und im Fach Wirtschaftsfremdsprachen die Gesamtnote wenigstens „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde.

(2) § 4 Abs. 1 und § 10 bleiben unberührt.

§ 25

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern oder Teilfächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurde, wiederholt werden.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur in einem Prüfungsfach gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 3, 4 oder 5 oder in bis zu zwei Prüfungsteilfächern gemäß § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 26 Prüfungszugnis

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die Prüfungsgesamtnote enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. In diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind zusätzlich:

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Internationalen Betriebswirtschaftslehre
2. zwei Leistungsscheine von insgesamt drei aus dem Bereich der Internationalen Speziellen Betriebswirtschaftslehre, des Europa- und Internationalen Rechts und der Auslandswissenschaften. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsscheine kann innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 zu den regulären Terminen mehrmals wiederholt werden.
3. der Nachweis über das erfolgreich abgeschlossene Auslandsstudium.

Im Hauptstudium ist ein einjähriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität, in aller Regel an einer Partneruniversität, Pflicht; in dieser Zeit muß wenigstens eine Prüfung in einem Fach gem. § 31 Abs. 1 abgelegt werden, die anerkannt werden kann. Bei Vorliegen vertraglicher, die Gleichwertigkeit sichernder Regelungen mit ausländischen Partneruniversitäten werden bis zu drei absolvierte Prüfungsfächer oder zwei Prüfungsfächer und die Diplomarbeit als Bestandteile der Diplomprüfung anerkannt. Im übrigen werden bis zu zwei Prüfungsfächer anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter. Der Antrag auf Anerkennung gem. Satz 2 oder 3 soll frühzeitig, möglichst vor Antritt des Studienaufenthaltes gestellt werden.

4. mindestens die Note "ausreichend" in der Diplomarbeit
5. eine für das Ausbildungsziel geeignete berufspraktische Tätigkeit in der Wirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung von 3 Monaten, die vorzugsweise im Ausland abzuleisten ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife
2. Zeugnis über die bestandene Vorprüfung
3. Studienbuch
4. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich beizufügen:

1. Ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges
2. Leistungsnachweise je Prüfungsfach gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3
3. die Angabe der Fächer nach § 31 Abs. 1, auf die sich die Prüfung beziehen soll,
4. gegebenenfalls die Angabe von Zusatzfächern gemäß § 34
5. Nachweis der praktischen Tätigkeit gemäß Absatz 2 Nr. 5.

(5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend

§ 28 Meldung zur Diplomprüfung

Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

§ 29 Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Teil: Diplomarbeit
2. Teil: Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen sind in einem Abschnitt abzulegen; sie sollen möglichst innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 30 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 31) zu entnehmen. Das Thema muß in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuß, über das Prüfungsamt. Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung voraus. Der Prüfungsausschuß kann mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergeben hat, gestatten, daß die Diplomarbeit an der ausländischen Hochschule erstellt wird, an der der Kandidat sein Auslandsstudium absolviert.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Bei einer Diplomarbeit, die mit einem besonders hohen Zeitaufwand verbunden ist (z. B. Arbeit mit empirischen Erhebungen oder internationalen Recherchen), kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer.

Die Note ist dem Kandidaten danach bekanntzugeben.

§ 31 Umfang des 2. Teils der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre
3. Volkswirtschaftslehre einschließlich Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
4. Europarecht und Internationales Recht
5. Auslandswissenschaften.

In den Fächern Volkswirtschaftslehre, Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Europarecht und Internationales Recht und Auslandswissenschaften werden jeweils Halbfächer im Umfang von 6 SWS angeboten (vgl. Anlage zu dieser Prüfungsord-

nung), aus denen der Kandidat jeweils zwei Halbfächer auswählt. Eines davon wird in einer vierstündigen Klausur, das andere in einer 15minütigen mündlichen Prüfung abgelegt.

(2) Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(3) In jedem der Prüfungsfächer ist eine vierstündige Klausur anzufertigen und eine etwa 15minütige mündliche Prüfung abzulegen. Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 32

Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
2. die Klausurarbeiten in zwei oder mehr Prüfungsfächern mit der Note 5,0 bewertet worden sind;
3. zwei oder mehr Prüfungsfächer mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden sind;
4. die Fachnote "nicht ausreichend" in einem Prüfungsfach nicht durch die Fachnote "sehr gut" oder "gut" in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden kann. Die Fachnote "nicht ausreichend" in dem Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre kann nicht ausgeglichen werden.

Die Fachnote "nicht ausreichend" in der Internationalen Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Pflichtfach) kann nur durch die Fachnote "gut" oder "sehr gut" im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder im Fach Europa- und Internationales Recht ausgeglichen werden.

(2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist (§ 30 Abs. 5) abgegeben worden ist oder der Kandidat bei deren Anfertigung gegen § 30 Abs. 6 Satz 3 und 4 verstößt.

(3) §§ 4 Abs. 3 und 10 bleiben unberührt.

§ 33

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder ist § 4 Abs. 3 anzuwenden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit entfällt, wenn die vorliegende Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.

(2) § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Eine zweite Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung ist nur möglich, wenn nicht mehr als zwei Fächer mit "nicht ausreichend" benotet worden sind. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 33a

Freier Prüfungsversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters die Prüfungen des 2. Teils der Diplomprüfung erstmals vollständig abgelegt und die Prüfung gemäß § 32 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder 4 nicht bestanden, so gilt der 2. Teil der Diplomprüfung - außer in den Fällen des § 10 Abs. 4 - als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs mit wenigstens „ausreichend“ bewertete Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich der Kandidat innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur erneuten Ablegung der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Fachprüfungen im nächsten Prüfungstermin meldet; statt einer Anrechnung der mit wenigstens „ausreichend“ bewerteten Fachprüfungen kann er die Wiederholung zur Notenverbesserung beantragen; in diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens im Prüfungstermin des neunten Fachsemesters den 2. Teil der Diplomprüfung bestanden, so darf er alle oder einzelne Fachprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung einmal im nächsten Prüfungstermin wiederholen, wenn er dies innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses beantragt. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis der Fachprüfung.

(3) Anerkannte Studienzeiten werden bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel auf das Fachstudium angerechnet; Semester, in denen der Student beurlaubt war, bleiben unberücksichtigt.

§ 34 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.

(2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.

(3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

(4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.

(5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.

(6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie §§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 3 und 33 gelten entsprechend.

§ 35 Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudiendauer. Für die Halbfächer werden die erzielten Noten in das Diplomzeugnis eingetragen. Außerdem werden die in der Diplomvorprüfung in den Fächern gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 erreichten Noten in das Zeugnis aufgenommen. Sie beeinflussen die Prüfungsgesamtnote nicht. Die Aufnahme entfällt, soweit das betreffende Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen."

DRITTER TEIL: Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Zugelassene Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Internationalen Betriebswirtschaftslehre

I. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

II. Volkswirtschaftslehre.

Im Fach Volkswirtschaftslehre kann aus folgenden Gebieten für die schriftliche und mündliche Prüfung gewählt werden.

Schriftliche Prüfung:

1. Reale Außenwirtschaft und monetäre Außenwirtschaft
oder
2. Allokation und Makroökonomie

Mündliche Prüfung:

3. Öffentliche Einnahmen und Effizienz im öffentlichen Sektor
oder
4. Weltwirtschaftspolitik sowie Geld- und Währungspolitik
oder
5. Zwei Vorlesungen aus dem Bereich Entwicklungspolitik

III. Internationale Spezielle Betriebswirtschaftslehre

1. Internationales Management ist Gegenstand der schriftlichen Prüfung und wird kombiniert mit einer mündlichen Prüfung wahlweise in
2. Internationale Finanzwirtschaft,
3. Internationales Marketing oder
4. Internationale Steuerlehre

IV. Europarecht und Internationales Recht

1. Europarecht ist Gegenstand der schriftlichen Prüfung und wird kombiniert mit einer mündlichen Prüfung wahlweise in
2. Internationales und Supranationales Steuerrecht oder
3. Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht

V. Auslandswissenschaften

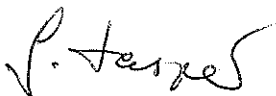
Es sind zwei Halbfächer auszuwählen. Der Kandidat wählt, welches Teilgebiet schriftlich und welches mündlich geprüft werden soll.

1. Auslandswissenschaft USA, Kanada, Großbritannien, Irland
2. Auslandswissenschaft Frankreich und französischsprachige Welt
3. Auslandswissenschaft Italien
4. Auslandswissenschaft Portugal und Brasilien
5. Auslandswissenschaft Spanien, Lateinamerika

Anstelle eines zweiten auslandswissenschaftlichen Halbfachs kann auf Antrag ein anderes, international orientiertes und an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, ausnahmsweise auch an anderen Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität vertretenes Halbfach gewählt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juli 1997 und 28. Januar 1998 und Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. September 1997 und 14. Januar 1998 Nr. X/4-26c/60a1-26/116 830 und Nr. X/4-5e66a(3)-6/186 178.

Erlangen, den 29. Januar 1998



Prof. Dr. G. Jasper
Rektor

Die Satzung wurde am 29. Januar 1998 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Januar 1998 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Januar 1998.